

Verwaltungsgericht Gera



* Verwaltungsgericht Gera * Rudolf-Diener-Straße 1 * Postfach 1561 * 07505 Gera *

Herrn
Matthias Pech
Gorndorfer Straße 37 B
07318 Saalfeld

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

3 E 44/26 Ge

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

1535

Gera

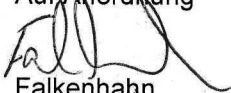
31.03.2026

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**
Matthias Pech
gegen Mitteldeutsche Rundfunk
wegen Rundfunk- und Fernsehrechts
einschließlich Beitragsbefreiung

Sehr geehrter Herr Pech,

die anliegende Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom **26.03.2026** erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Falkenhahn
Justizangestellte

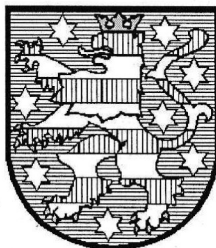
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgge.thueringen.de/Datenschutz
Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Postanschrift:
Verwaltungsgericht Gera
PF 1561, 07505 Gera
USt-IdNr.: DE292355399

Telefon: 0365/8340
Telefax: 0365/8341600
<http://www.verwaltungsgerichte.thueringen.de>

VERWALTUNGSGERICHT GERA



Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Matthias Pech,
Gorndorfer Straße 37 B, 07318 Saalfeld,

- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutsche Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Team Beitragsservice und Beitragsrecht
Abteilung GBA,
vertreten durch den Intendanten,
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig,

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schmuck und Partner,
Sebastian-Bach-Straße 13, 04109 Leipzig

wegen

Rundfunk- und Fernsehrechts
einschließlich Beitragsbefreiung
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle durch Justizinspektorin Renneberg
am 26. März 2026 **b e s c h l o s s e n** :

Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 27.01.2026 werden
die von dem Antragsteller an den Antragsgegner zu zahlenden Kosten auf:
95,60 EUR (in Worten: fünfundneunzig 60/100 EURO) festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO ab dem 28.01.2026 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

G r ü n d e

Die Festsetzung der Kosten erfolgt auf Antrag des Bevollmächtigten des Antragsgegners vom 28.01.2026, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Der Antrag ist der Gegenseite zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt worden.

Die oben genannte Gerichtsentscheidung ist unanfechtbar.

Mit Schriftsatz vom 10.02.2026 widerspricht der Antragsteller dem Kostenfestsetzungsantrag mit der Begründung, er habe das Verfahren nicht mutwillig oder rechtsmissbräuchlich angestrengt. Das Einfordern von Kostenerstattungen stelle eine abschreckende Wirkung für zukünftige Rechtsuchende dar und sei daher kritisch zu hinterfragen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren wird ausschließlich die Höhe der zu erstattenden Kosten festgesetzt (§ 164 VwGO). Eine inhaltliche Überprüfung der Kostengrundentscheidung findet nicht statt. Unerheblich ist daher, aus welchen subjektiven Motiven der Antragsteller das Verfahren geführt hat. Insbesondere ist es ohne Bedeutung, ob das Verfahren mutwillig oder rechtsmissbräuchlich angestrengt wurde. Maßgeblich ist allein die gerichtliche Entscheidung über die Kostentragungspflicht.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen sind nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gemäß § 1 Abs. 1 RVG i.V.m. §§ 2, 13 RVG entstanden.

Das Kostenfestsetzungsgesuch ist zulässig und auch begründet, denn die geltend gemachten Kosten sind notwendig im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO und deshalb von der kostenpflichtigen Partei zu erstatten.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera beantragt werden. Der Antrag, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gera, R.-Diener-Str. 1, 07545 Gera, zu stellen (§§ 151, 165 VwGO) oder elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Für die Zwangsvollstreckung aus diesem Beschluss bedarf es keiner Vollstreckungsklausel (§§ 169, 170, 171 VwGO).

Renneberg

Justizinspektorin

Ausgefertigt:
Gera, den 31. März 2026

Falkenhahn
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

